

Abg. Hartmann nahm Bezug auf die Sitzung des Finanzausschusses am 19.06.2013 sowie entsprechende Presseberichte und erkundigte sich nach einer im Zusammenhang mit den Nebeneinkünften des Landrates nun in der Jahresrechnung zu bildenden Rückstellung.

Der Landrat teilte mit, dass hierauf der Kreiskämmerer antworte, da er persönlich betroffen sei.

Ltd. KVD Ganseuer erläuterte, dass Rückstellungen zu bilden seien, soweit sich ein Haushaltsrisiko ergebe. Bei diesen Abführungen unter Vorbehalt habe man auf die Dauer gesehen mittlerweile ein Haushaltsrisiko erkannt und dies nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses als Rückstellungsbetrag gebucht.

Ltd. KVD Carl trug ergänzend zur Rechtslage vor, dass die Frage der Abführung rechtlich umstritten sei. Es gebe inzwischen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Möglichkeit bestehe, dass dem Landrat diese Beträge zustehen, weshalb dies als Rückstellung gebucht werden müsse.

Der Landrat verdeutlichte, er halte sich an den bestehenden Beratungserlass. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts könnte sich aber auch eine andere Rechtsauffassung durchsetzen. Er führe gerne ab, was dem Kreis zustehe. Soweit sich aber herausstelle, dass er zu Unrecht abgeführt habe, möchte er diesen Anspruch behalten. Dies sei jedermanns Recht.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.